

Wohnsitz: Häufige Fragen und Antworten für Nicht-Jenische und Nicht-Sinti

FAQ fahrende Lebensweise ohne Zugehörigkeit zu den anerkannten Schweizer Minderheiten der Jenischen oder Sinti

Regelmässig wird die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende zu Fragen zum Wohnsitz bei fahrender Lebensweise von Personen angefragt, die weder zu den nationalen Minderheiten der Jenischen und Sinti noch zu den Roma gehören. Im Folgenden hat die Stiftung deshalb die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengefasst.

1. Ich will meine Wohnung oder mein Haus aufgeben und im Wohnwagen oder ähnlichem leben. Kann ich mich bei der Gemeinde abmelden?

Gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält ([Art. 23 Abs. 1 ZGB](#)). Solange noch kein neuer Wohnsitz begründet wird, bleibt der einmal begründete Wohnsitz bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen ([Art. 24 Abs. 1 ZGB](#)). Wir empfehlen, den Wohnsitz in der Gemeinde bestehen zu lassen, da ansonsten die Zuständigkeit verschiedener Institutionen (z.B. Krankkasse, Steuerbehörde, Zivilstandesamt) unklar bleibt. Sollte sich ein anderer Ort als neuer Lebensmittelpunkt herauskristallisieren, ist eine dortige Anmeldung ratsam.

Wer seinen Wohnsitz in der Schweiz behält, muss alle Einnahmen in der Schweiz versteuern. Wenn ein längerer Aufenthalt im **Ausland** geplant ist, kann eine Abmeldung des Wohnsitzes in der Schweiz steuerliche Vorteile haben.

2. Welche Behörde ist für mich zuständig, wenn ich meinen Wohnsitz aufgegeben habe?

Wurde kein neuer Wohnsitz begründet und ist der frühere Wohnsitz nicht nachweisbar, so gilt gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) der Aufenthaltsort der Person als Wohnsitz ([Art. 24 Abs. 2 ZGB](#)). Es gilt der „schlichte Aufenthalt“. Als massgebliche Mindestdauer dürfte die Anwesenheit von etwa 24 Stunden ausreichen (vgl. BSK ZGB I-STAEHELIN, 7. Auflage 2022, Art. 24 N 10). Zuständig sind demnach im Grundsatz die Behörden des Aufenthaltsorts, sofern deren Zuständigkeit an den Wohnsitz geknüpft ist.

Für die Sozialversicherungen ist wichtig, allfällige Ergänzungsleistungen nicht im **Ausland** zu beziehen, denn dort ist nur der Bezug von Pensionskassen- und AHV-Gelder möglich. Hinsichtlich der Krankenversicherung empfehlen wir, in der Schweiz versichert zu bleiben und zusätzlich eine Reiseversicherung abzuschliessen.

3. *Wohin kann ich meine Post senden lassen, wenn ich eine fahrende Lebensweise ausübe?*

Eine Option ist das Beschriften eines Briefkastens bei Verwandten oder Freunden mit dem eigenen Namen. Dazu muss vorgängig jedoch eine Umzugsmeldung bei der Post gemacht werden.

Eine andere Option ist, sich die Post kostenlos «postlagernd» zukommen zu lassen. Das heisst, die Post wird von der Senderin bzw. dem Sender mit dem Verweis «Postlagernd» oder «Poste restante» an eine Post-Filiale geschickt. Die Sendung kann danach mit Vorlegen eines Identitätsnachweises bei der entsprechenden Filiale abgeholt werden. Dazu müssen die Sender jedoch im vorab darüber informiert werden. Mehr Informationen dazu finden Sie auf der [Website der Post](#).

4. *Darf die Gemeinde meine Schriften an meinen zivilrechtlichen Heimatort senden?*

Gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) bleibt der einmal begründete Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb ihres neuen Wohnsitzes bestehen. Wurde kein neuer Wohnsitz begründet und ist der frühere Wohnsitz nicht nachweisbar, so gilt der Aufenthaltsort der Person als Wohnsitz ([Art. 24 ZGB](#)). Die Schriften sind beim zivilrechtlichen Wohnsitz und nicht beim zivilrechtlichen Heimatort zu hinterlegen. Falls Schriften an den Heimatort geschickt werden, empfehlen wir eine beschwerdefähige Verfügung von der Gemeinde zu verlangen und diese anschliessend mithilfe einer Anwältin oder eines Anwalts zu prüfen.

5. *Ich habe den Eindruck, dass ich aufgrund meiner fahrenden Lebensweise diskriminiert werde. Kann ich bei einer Beschwerde das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geltend machen?*

Nein, als Nicht-Jenischer oder Nicht-Sinti kann ich dies nicht tun. Im [Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten](#) geht es nicht um Personen mit fahrender Lebensweise im Allgemeinen, sondern um fahrend sowie sesshaft lebende Jenische und Sinti. Diese ethnischen Gruppen sind in der Schweiz als nationale Minderheiten anerkannt. Die Schweiz verpflichtet sich mit diesem Abkommen dazu, diese zu schützen. Der Schutzbereich des Übereinkommens umfasst somit nur Personen mit einer offiziellen Zugehörigkeit zu einer der vorerwähnten Minderheitengruppe. Dies bedeutet: gebe ich als Nicht-Jenische oder Nicht-Sinti meine sesshafte Lebensweise auf und lebe fortan in einem Wohnwagen, dann lebe ich zwar fahrend (resp. ich gehöre zu den «Fahrenden»), aber ich gehöre nicht zu den nationalen Minderheiten der Jenischen und Sinti. Es gelten für mich die gesetzlichen Regelungen gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch ZGB zum Wohnsitz (siehe Fragen/Antworten 1-4).

Im Falle einer vermuteten Grundrechtsverletzung kann hingegen das Diskriminierungsverbot gemäss der Bundesverfassung (BV) geltend gemacht werden, welches jegliche Diskriminierung einer Person unter anderem aufgrund ihrer Lebensform untersagt ([Art. 8 Abs. 2 BV](#)).

Für Fragen rund um das Ausüben einer fahrenden Lebensweise im Ausland und die Konsequenzen hinsichtlich der AHV und anderen Versicherungen empfehlen wir die Lektüre der Infobox im Artikel des [«Beobachters»](#).